



Marktgemeinde Tamsweg

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1

www.tamsweg.at | gemeinde@tamsweg.at

+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

Ihr Zeichen/Schreiben

Unser Zeichen

Bearbeiter

Nebenstelle

Datum

1.1 Mag Steinwender

17.12.2024

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat in ihrer Sitzung am 16.12.2024 nachstehende

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 12.12.2022 und 16.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: §1 Z 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF.

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg schreibt aufgrund des Beschlusses vom 12.12.2022 sowie des Beschlusses vom 16.12.2024 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idgF erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	273 €
über 40 bis 70 m ²	477,75 €
über 70 bis 100 m ²	682,50 €
über 100 bis 130 m ²	887,25 €
über 130 bis 160 m ²	1.092,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.296,75 €
Über 190 bis 220 m ²	1.501,50 €
über 220 m ²	1.706,25 €

- 2) Für Zweitwohnsitze, für welche gemäß den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr 7/2020 idgF. eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besondere Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	136,50 €
über 40 bis 70 m ²	238,88 €
über 70 bis 100 m ²	341,25 €
über 100 bis 130 m ²	443,63 €
über 130 bis 160 m ²	546,00 €
über 160 bis 190 m ²	648,38 €
über 190 bis 220 m ²	750,75 €
über 220 m ²	853,13 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung betreffend Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe tritt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg mit 01.01.2023 in Kraft.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2024 wird die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 abgeändert.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Wolfgang Pfeifenberger

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am:.....